

ALT

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung einer der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Aufnahmeantrag des Vereins entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag des Vereins ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Mitglieder haben
 - Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
 - Informations- und Auskunftsrechte;
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins;
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.

Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 16. vollendeten Lebensjahr und das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Als Jugendvertreter können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift binnen zwei Wochen mitzuteilen.
4. Alle Mitglieder der gewählten Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sind sie beitragsfrei.

NEU

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung einer der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Aufnahmeantrag des Vereins entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag des Vereins ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Mitglieder haben
 - Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
 - Informations- und Auskunftsrechte;
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins;
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.

Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das jeweilige Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch maximal einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Jeder anwesende gesetzliche Vertreter ist nur zur Ausübung einer Stimme berechtigt.

Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 16. vollendeten Lebensjahr und das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Als Jugendvertreter können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift binnen zwei Wochen mitzuteilen.
4. Alle Mitglieder der gewählten Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sind sie beitragsfrei.